

**Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der
Wahl des Gemeinderats am 09. Juni 2024
- Korrektur der Bekanntmachung -**

Hiermit wird das vom Gemeindevwahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl des Gemeinderats am 09. Juni 2024 bekannt gemacht:

I. Wahl des Gemeinderats

1. Zahl der Wahlberechtigten (A)	580
Zahl der Wähler (B)	406
Zahl der ungültigen Stimmzettel (C)	24
Zahl der gültigen Stimmzettel (D)	382
Zahl der gültigen Stimmen (E)	2966
Wahlbeteiligung:	70 %

2. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen

Wahlvorschlag	Freie Wählervereinigung		Neue Liste 2004	
	Gültige Stimmen	Sitze	Gültige Stimmen	Sitze
Insgesamt	1939	5	1027	3

3. Auf die einzelne(n) Bewerber/Bewerberin entfallen

Wahlvorschlag Bewerber/ Bewerberin (Name, Vorname, Wohnort)	g ü l t i g e Stimmen	Bewerber/ Bewerberin ist - gewählt (G) - Ersatzperson (E)
FREIE WÄHLERVEREINIGUNG		
Ummerhofer Linda B o m s / Schwarzenbach	196	G
Möhrle Lukas Boms/ Boms	115	E
U m m e n h o f e r Jürgen Boms/ Glochen	364	G
Leuter Georg Boms/ Glochen	455	G
Hunger Tom Boms/ Boms	108	E
Hugger Ralf Boms/ Litzelbach	183	E
Lang Matthias Boms/ Boms	286	G
Wetzel Julia Boms/ Haggenmoos	229	G

Wahlvorschlag B e w e r b e r / Bewerberin (Name, Vorname, Wohnort)	g ü l t i g e Stimmen	B e w e r b e r / Bewerberin ist - gewählt (G) - Ersatzperson (E)
---	--------------------------	--

NEUE LISTE 2004		
Birkhofer Johannes B o m s / Schwarzenbach	140	E
Buck Robert B o m s / Schwarzenbach	197	G
Häberle Thomas B o m s / Schwarzenbach	145	E
Kessler Joscha Boms/ Boms	94	E
Nusser Marion Boms/ Boms	210	G
Traub Philipp Boms/ Boms	83	E
Ummerhofer Marvin Boms/ Boms	158	G

Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und jedem Bewerber/ jeder Bewerberin **Einspruch** beim Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg erhoben werden.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten und eines Bewerbers, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm mindestens bei der Wahl des Gemeinderats 6 Wahlberechtigte beitreten.

Boms, 25. Juni 2024

gez. Peter Wetzel
Bürgermeister &
Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses

Halbseitige Sperrung des Verkehrs

Aufgrund von Erdkabelverlegungen der Netze BW ist die Straße ab der

„**Glochner Straße 47“ bis „Am Feldrain 36“** im Zeitraum vom **08. Juli bis 30. August 2024** halbseitig gesperrt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bürgermeisteramt

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Ausschreibung Jahresprogramm 2025

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat das Jahresprogramm 2025 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) mit Bekanntmachung vom 31. Mai 2024 im Staatsanzeiger ausgeschrieben.

Das ELR

Mit dem ELR hat das Land Baden-Württemberg ein umfassendes Förderangebot für die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden geschaffen. Gefördert werden Projekte, die lebendige Ortskerne erhalten, zeitgemäßes Wohnen und Arbeiten ermöglichen, eine wohnortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sichern sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen. Ziel des Jahresprogramms 2025 ist, Impulse zur innerörtlichen Entwicklung und Aktivierung der Ortskerne zu setzen und dabei auch den Klimaschutz zu berücksichtigen. Daher wird die Nutzung vorhandener Bausubstanz besonders gefördert. Zudem sind Neubauprojekte in den Förderschwerpunkten Innenentwicklung/ Wohnen, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen nur noch

förderfähig, sofern die Tragwerkskonstruktion überwiegend aus einem CO₂-speichernden Material (z.B. Holz) besteht.

Projekträger und Zuwendungsempfangende können neben den Kommunen beispielsweise auch Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein.

Wo liegen die Förderschwerpunkte?

Im Förderschwerpunkt Grundversorgung steht die Sicherung der örtlichen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen Bedarf im Vordergrund. Gefördert werden unter anderem Dorfgasthäuser, Dorfläden, Metzgereien, Bäckereien und Handwerksbetriebe. Zur Grundversorgung können auch Arztpraxen, Apotheken und andere Dienstleistungen im Gesundheitsbereich gehören. Investitionen von Kleinunternehmen der Grundversorgung und für Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen können mit einem Fördersatz von bis zu 30 % (ggf. 35 % bei zusätzlichem CO₂-Speicherzuschlag) gefördert werden.

Im Förderschwerpunkt **Wohnen/Innenentwicklung** werden die Erhaltung und Stärkung der Ortskerne insbesondere durch Umnutzung vorhandener Bausubstanz, Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierungen), innerörtliche Nachverdichtung (ortsbildprägende Neubauten unter Verwendung CO₂-speichernder Baustoffe), Verbesserung des Wohnumfeldes, Entflechtung unverträglicher Gemengelagen sowie die Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken gefördert. Bei eigengenutzten wohnraumbezogenen Projekten liegt der Regelfördersatz bei 30 %. Der Höchstbetrag pro Wohneinheit beträgt bei Modernisierungen, Umbauten und Aufstockungen 50.000 €, bei Umnutzungen bis zu 60.000 €. Neubauten in Baulücken werden mit bis zu 30.000 € gefördert. Für den Förderschwerpunkt Wohnen/Innenentwicklung wird etwa die Hälfte der im Jahresprogramm 2025 zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt. Auch in den an den Ortskern angrenzenden Baugebieten (bis zur Erschließung in den 70er-Jahren) ist die Förderung möglich.

Im Förderschwerpunkt Arbeiten werden vorrangig Projekte unterstützt, die zur Umnutzung oder Weiterentwicklung vorhandener Bausubstanz beitragen. Auch die Entflechtung störender Gemengelagen im Ortskern ist ein wichtiges Förderziel. Gefragt sind Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen, die zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunfts-

fähigen Arbeitsplätzen beitragen. Unternehmensinvestitionen können mit einem Fördersatz von bis zu 15 % gefördert werden.

CO₂-Speicherzuschlag

Wer bei Projekten überwiegend ressourcenschonende, CO₂ bindende Baustoffe im Tragwerk wie z.B. Holz einsetzt, kann in definierten Fällen einen Förderzuschlag von 5 %-Punkten auf den Regelfördersatz und eine erhöhte Maximalförderung bekommen, sofern dies nach beihilferechtlichen Bestimmungen möglich ist.

Antragsverfahren

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können ausschließlich von den Städten/Gemeinden gestellt werden. Diese Aufnahmeanträge enthalten die von der Gemeinde positiv bewerteten privaten Projekte.

Es können nur Projekte zur Förderung vorgeschlagen werden, die vor der Programmentscheidung im Jahr 2025 nicht begonnen sind und im Jahr der Förderentscheidung begonnen werden.

Das MLR entscheidet im Frühjahr 2025 über die Aufnahme in das ELR.

Wer Interesse hat, über die Gemeinde einen Zuschussantrag beim Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum zu stellen, sollte möglichst bald, jedoch bis spätestens 26. Juli 2024 mit der Gemeindeverwaltung unter der Tel.: 07581/ 4894-0 oder per E-Mail: verwaltung@boms.de Kontakt aufnehmen, um einen Beratungstermin mit Herrn Groß zu vereinbaren.

Hinweis:

Anmeldungen nach der Anmeldefrist können leider nicht mehr bearbeitet werden.

Weitere Informationen über die Fördervoraussetzungen, die Förderhöhe und das Verfahren zur Antragsstellung finden Sie unter

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/elr/> oder unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr/seiten/elr-antragstellung/>

Kindergarten Sonnenblume

Es wäre sehr schön, wenn es diesen Sommer wieder einmal ein **Ferienprogramm** für die Kinder geben würde.

Wer möchte sich Zeit dafür nehmen und einen Programmpunkt anbieten?

Im Kindergarten liegen Formulare hierfür aus, wir sammeln die Ideen und koordinieren die Termine.

Sie können sich auch telefonisch bei uns melden: 07581/489413.

Ihr Kindergarten team

Vereinsnachrichten

Seniorenkreis Boms

Am **Mittwoch, 03. Juli 2024** ab 14.00 Uhr findet unser nächster Treff im Foyer des Dorfgemeinschaftshauses in Boms statt.

Wir freuen uns einen gemütlichen Nachmittag zusammen verbringen zu können.

Das Senioren-Team